

# **Vertrag über die Erstattung von Betriebskosten zwischen der Stadt Schwelm und der Trägerverein Schwelmebad e.V.**

Zwischen

der Stadt Schwelm, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steinrücke,

- nachstehend „**Stadt**“ genannt -

sowie

dem Verein „Trägerverein Schwelmebad e.V.“, vertreten durch den Vorstand,

- nachstehend „**Verein**“ genannt -

wird folgender

## **Fördervertrag**

geschlossen:

Ziel des Vertrages ist, den Verein finanziell bei der Aufgabe zu unterstützen, das ehemalige städtische Freibad an der Schwelmestraße als Vereinsbad für die **Allgemeinheit** zu öffnen.

### **§ 1**

#### **Tätigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein erklärt, dass er ab 01.04.2009 auf der Grundlage des Nutzungsüberlassungsvertrages zwischen der Stadt Schwelm und dem Verein vom [Datum] das Freibadgelände an der Schwelmestraße übernimmt und als Vereinsbad betreibt.
- (2) Der Verein erklärt, dass das Vereinsbad im Rahmen festgelegter Öffnungszeiten für die Allgemeinheit zur Verfügung steht.
- (3) Der Verein erklärt, dass er für die Nutzung durch die Öffentlichkeit angemessene Eintrittsentgelte erheben wird.

### **§ 2**

#### **Zuwendungen**

- (1) Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung des Vereins für Zwecke nach § 1, wobei ihm Personalkosten, Sachkosten sowie Aufwendungen für Instandhaltungen an den Gebäuden und Anlagen auf der durch Nutzungsüberlassungsvertrag übertragenen Liegenschaft entstehen.
- (2) Die Stadt Schwelm unterstützt den Verein in den Jahren 2009 und 2010 finanziell mit einem Betrag von jeweils maximal 50.000 Euro.

- (3) Die Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen in Höhe von max. 10.000 Euro, die in 2009 jeweils zum Monatsersten im Mai, Juni, Juli, August und September ausgezahlt werden. Andere Zahlungsmodalitäten können im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung **und der Finanzverwaltung** festgelegt werden. Im Jahr 2010 werden Teilbeträge in Höhe von max. 5.000 Euro jeweils zum Monatsersten im Januar bis Oktober ausgezahlt. Andere Zahlungsmodalitäten können im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung **und der Finanzverwaltung** festgelegt werden.
- (4) Der Verein legt vor Auszahlung der Förderbeträge jeweils Belege **über den aktuellen Finanzstatus** vor.

### **§ 3 Zukunft der Förderung**

- (1) Vor dem Hintergrund, dass der Nutzungsüberlassungsvertrag zwischen der Stadt und dem Verein bis zum 31.03.2014 geschlossen wurde, erklärt die Stadt, dass sie in der 2. Jahreshälfte 2010 die politischen Gremien der Stadt mit der Zukunft der Förderung des Vereins befassen wird.

### **§ 4 Kündigung und vorzeitige Vertragsbeendigung**

- (1) Die Stadt ist zur fristlosen Kündigung dieses Fördervertrages berechtigt, wenn ein vom Verein zu vertretener wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a. der Verein einer der Verpflichtungen aus dem Nutzungsüberlassungsvertrag vom [Datum] trotz schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt,
  - b. der Verein seinen Vereinsbetrieb einstellt bzw. aufgibt oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wird,
  - c. der Verein in Liquidation oder Insolvenz gerät oder wenn die Insolvenzverwaltung mangels Masse abgelehnt wird.

### **§ 5**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Mündliche Vereinbarungen gelten nicht. Nachträgliche Abmachungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- (2) Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, dieser möglichst gleich kommende Regelung zu ersetzen.
- (3) Gerichtsstand ist Schwelm.

Schwelm, den \_\_\_\_\_

Für die Stadt:

Für den Verein:

\_\_\_\_\_  
Dr. Steinrücke (Bürgermeister)

\_\_\_\_\_  
(1. Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
Voß (1. Beigeordneter)

\_\_\_\_\_  
(2. Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(Schatzmeister)